

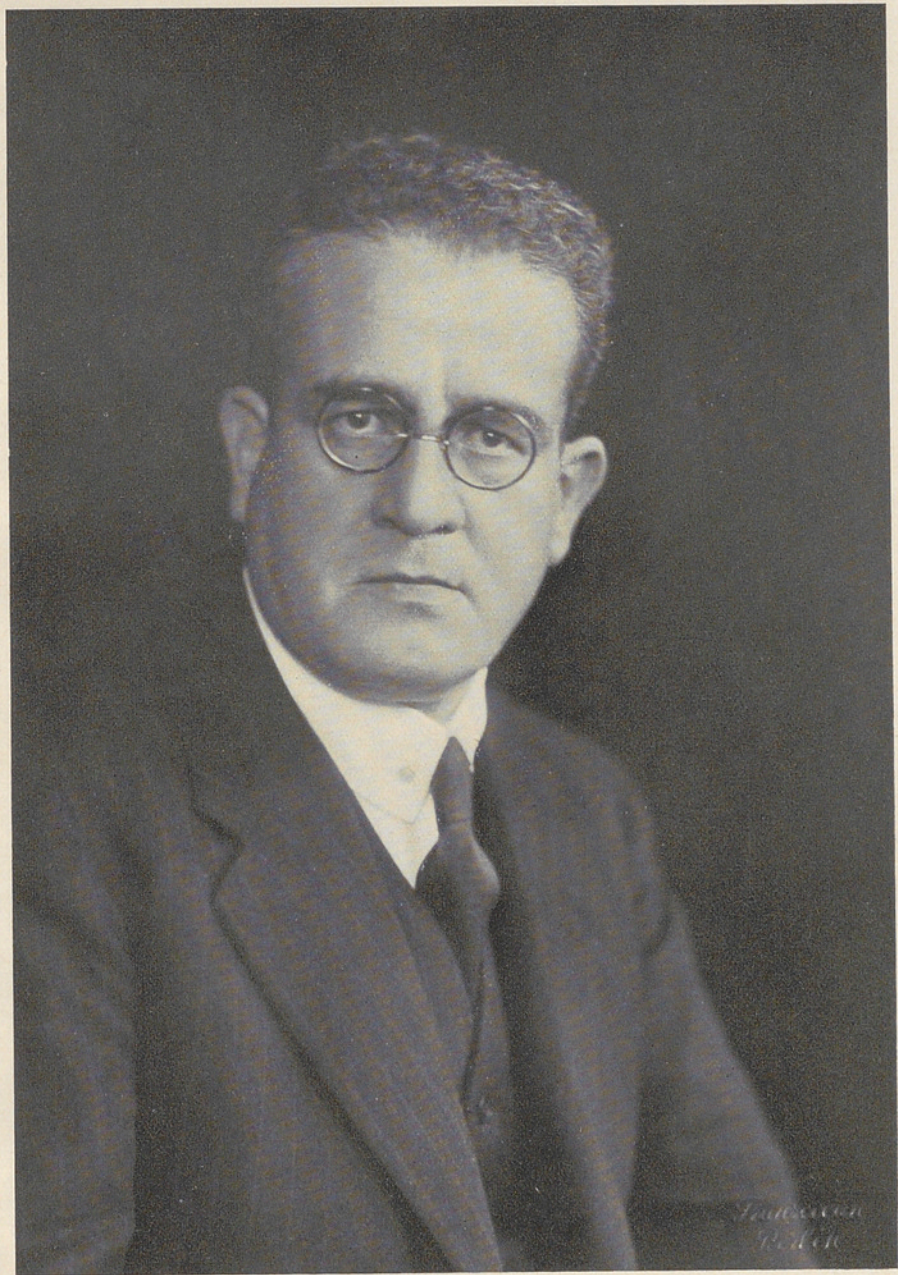
Neur L 0005

TRAUERREDE
AUF
JULIUS LANDMANN

GEHALTEN
BEI DER BESTATTUNGSFEIER
AM 12. NOVEMBER 1931
VON HERMANN KANTOROWICZ
DEKAN DER RECHTS- UND
STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT KIEL



TRAUERREDE
AUF
JULIUS LANDMANN



Erschüttert steht die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät und mit ihr die ganze Christian-Albrechts-Universität an der Bahre Julius Landmanns. Zum zweiten Mal in weniger als Jahresfrist trauern wir um einen jäh und viel zu früh aus unserer Mitte gerissenen Freund und Amtsgenossen. Als wir von Günther Holstein am 13. Januar d. Js. Abschied nahmen, rief ihm Landmann als sein Vorgänger im Dekanat jene ergreifenden und von tiefstem Verständnis für Person und Sache getragenen Worte nach, die wir nie vergessen werden, und heute fällt, nach einem jener akademischen Bräuche, die gerade der Verstorbene hochgehalten, dem amtierenden Dekan der gleiche wehmutschwere Liebesdienst zu. Damals gelang es dem Sozialökonom, das geistige Bild des Juristen zu zeichnen, heute soll der Jurist versuchen, den Sozialökonom zu würdigen, der doch viel mehr als nur dies gewesen ist. In Julius Landmann hatte die problematische Einheit der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Fleisch und Blut gewonnen, war der Beweis geliefert, daß man nicht nur die beiden großen Wissenschaften durchdringen und beherrschen, sondern auch in der Praxis der Verwaltung und der Wirtschaft ihre Einheit verwirklichen konnte, vorausgesetzt, daß man eben ein Landmann war. Aber es gab nur einen Mann wie ihn, und wir fragen uns, überwältigt von der schmerzlich-stolzen Erinnerung an diesen geistigen Reichtum, ob wir jemals seinesgleichen sehen werden.

Sein ganzer Lebensweg prädestinierte ihn für diese doppelte Einheit von Wirtschaft und Recht, von Theorie und Praxis. Geboren in Lemberg, vor knapp 54 Jahren, als Sohn eines wohlhabenden Kaufmanns, mußte er doch, des Vaters früh beraubt, schon in jungen Jahren als

Korrespondent österreichischer Zeitungen, erst in Wien, dann als Werkstudent im Ausland, sein Brot verdienen. Er begann sein Studium in Basel, zog nach Würzburg zu Schanz, dann nach Göttingen, wo er in Lexis, Gustav Cohn und Richard Ehrenberg die wichtigsten Lehrer fand, von dort nach Kiel, wo seine ersten Schriften erschienen, und wieder in die Schweiz, die für ein Menschenalter seine zweite und wahre Heimat werden sollte. In Bern wurde er, nachdem er mit kaum geringerem Eifer als die Wirtschaftswissenschaften auch Philosophie und Literaturgeschichte, Staats- und Verwaltungsrecht studiert hatte, zum Doktor der Philosophie promoviert. Nun ging er wieder in die Praxis zurück. Bescheidene, dann größere Stellungen als Statistiker, als Sekretär des internationalen Arbeitsamts, als Organisator und Direktions-Prokurist der neuen Schweizerischen Nationalbank folgten. Aber daneben fand er Muße zu reichem wissenschaftlichen Schaffen, teils banktheoretischen, teils handelsrechtlichen, teils finanzgeschichtlichen, teils sozialpolitischen Inhalts. So war es kein Wunder, daß 1909 fast gleichzeitig zwei verschiedene ehrenvolle Anträge an ihn herantraten: der Ruf einer deutschen Großbank, eine leitende Stellung mit üppigem Gehalt zu übernehmen, und der Ruf der ehrwürdigen Baseler Universität auf den ordentlichen Lehrstuhl der Nationalökonomie. Landmann entschied sich für die Wissenschaft, und er konnte sich nicht anders entscheiden. Denn im hastenden Getriebe einer modernen Großbank hätte er handeln müssen, ohne sein Tun und Lassen mit wissenschaftlicher Vertiefung überlegen, begründen und ausführen zu können, und dies hätte sein strenges Verantwortlichkeitsgefühl nicht ertragen. Auch eine rein theoretische Lehrtätigkeit hätte seinen Drang zur Praxis, zur Erprobung des Gedachten an der Gestaltung des Le-

bens, wie sie sein mächtiger Gerechtigkeitstrieb forderte, unbefriedigt gelassen. Aber die Professur in Basel, dem Mittelpunkt sowohl des Geisteslebens wie des Handels der Schweiz, bot ihm dafür Möglichkeiten in Fülle, gewährte ihm nicht nur die stete Berührung mit der Wirklichkeit des Bank- und Börsengetriebes, sondern auch die Verbindung mit der kantonalen und eidgenössischen Verwaltung und Gesetzgebung. Den „letzten Kameralisten“ hat man ihn mit Recht genannt.

Nachdem die leitenden Männer der Schweiz auf diese unschätzbare Kraft aufmerksam geworden waren, nahmen sie ihn in immer stärkerem Maße in Anspruch: von 1916 bis 1925 erstattete er etwa 25 umfangreiche Gutachten zur Vorbereitung gesetzgeberischer Schritte, und hierdurch hat er die gesamte Finanz-, Wirtschafts- und Sozialpolitik der Schweiz in ihrer schwersten Zeit tief beeinflußt. Unter diesen Reformen ist die von ihm auch in einem großen Kommentar bearbeitete Stempelsteuer-Gesetzgebung seine bedeutendste, wenn auch nicht seine populärste Leistung. Die „Lex Landmann“, wie sie allgemein hieß, erregte bei den Betroffenen vielfachen Widerspruch, und man kann dies verstehen, wenn man nachliest, mit wie rauhen Mitteln er für die Ehrlichkeit in der Steuergebarung kämpfte. In der gleichen Zeit betreute er auch das kleine Fürstentum Liechtenstein; er hat fünf Jahre hindurch fast die ganze Wirtschafts- und Finanzgesetzgebung dieses durch die Wirren der Kriegs- und Nachkriegszeit halb ruinierten Ländchens bestimmt, und durch Gründung von Banken und Sparkassen, durch Währungs- und Steuerreformen dieser staatlichen Idylle zu neuem Leben verholfen. Eine lockende und nur scheinbar bescheidene Aufgabe, denn die Schwierigkeit einer Gesetzgebung hat mit der Zahl der ihr Unterworfenen wenig zu tun. Den

bedeutendsten Abschluß dieser Zeit stellt das umfangreiche Werk über die Schweizerische Volkswirtschaft und das Schweizerische Arbeitsrecht von 1925 dar, jenes wohl die einzige Darstellung der gesamten Volkswirtschaft eines ganzen Landes aus einem Gusse, dieses ein ebenso geschichtlich tief begründetes, wie juristisch aufs feinste durchgefeiltes Werk. Beide sind anonym im Auftrage des Schweizer Bundesrats veröffentlicht worden, nur die Separatabzüge tragen den Namen des Verfassers. Andere Arbeiten sind in Sammelwerken vergraben oder wiederum anonym in den theoretisch und wirtschaftspolitisch muster-gültigen Begründungen versteckt, die man im Liechtensteinschen Landesgesetzblatt suchen muß; sein größtes finanzgeschichtliches Werk, die Geschichte des Züricher Bankhauses Leu & Co., ist als Manuskript gedruckt. Landmann lebte gewiß nicht unpersönlich allein der Sache, wie man hiernach meinen könnte, sondern er wollte seine eigene starke Hand im Spiele haben, aber es lag ihm wenig an der Schätzung der Vielzuvielen, und er begnügte sich mit der warmen Anerkennung der Sachverständigen und Maßgebenden.

Aber außerhalb der Schweiz war Landmanns Ruf unter diesen Umständen längst nicht so groß, wie es ihm gebührte; dennoch hatte ihn der menschenkundige Leiter unseres Instituts für Weltwirtschaft bald entdeckt. Die Fakultätsakten zeigen, daß seit 1921 immer wieder versucht worden ist, Landmann für die Christian-Albrechts-Universität zu gewinnen; doch erst im Frühjahr 1927 gelang es, und seit dem Herbst des Jahres, nur vier Jahre hindurch, ist er der Unsere gewesen. Von Kiel aus verbreitete sich erst sein Name über die deutsche wissenschaftliche Welt; in den Tagungen der List-Gesellschaft trat er mit mächtiger Wirkung hervor, und noch in den

letzten Wochen hat ihn der denkbar ehrenvollste Berufungsvorschlag aus Kiel zu entfernen gedroht. Aber das politische Deutschland hat, wie ich glaube: zu seinem Schmerze, nicht Gebrauch gemacht von dem glücklichen Umstände, über einen Mann zu verfügen, der ebenso gut wie Professor, Finanzminister oder Reichsbankpräsident hätte sein können, und der wie wenige andere imstande gewesen wäre, uns in unserem Wirtschaftselend zu helfen und wie wenige andere auch danach sich sehnte. Denn Landmann, wiewohl er als Österreicher geboren wurde und als Schweizer gelebt hat, um als Deutscher zu sterben, hat seine letzte Heimat über alles geliebt. Er wußte eben schweizerisches und reichsdeutsches, ja betont preußisches Wesen zu vereinigen. Wie dies möglich war, wie man sich zugleich in Bern und in Potsdam wohl und zu Hause fühlen konnte, wird deutlich, wenn man in einer von Landmanns frühesten und zugleich trefflichsten Arbeiten, der Schrift über den Berner Staatsschatz des 18. Jahrhunderts, von 1903, zu lesen findet: „Wie, entgegen der althergebrachten Meinung, der politische Charakter der alten Schweiz nicht demokratische, sondern ausgesprochen aristokratische Merkmale aufweist, und wie die Verfassung der einzelnen Stände die Tendenz hatte, sich immer mehr zur Aristokratie zu entwickeln, so hat sich auch Bern allmählich aus einer reinen Demokratie zur vollkommensten Aristokratie herausgebildet“, und: „das Bernische Patriziat ist ein grundbesitzender Kriegsadel“. Fragt man, in welchem historischen Milieu Landmann am liebsten gelebt hätte, und ich wüßte keine Frage, deren Beantwortung für das Wesen eines Menschen aufschlußreicher wäre — so kann man ebenda über das altbernische Regime lesen: „Ein gewaltiger Zug von Tatkraft, Majestät, hervorragende Menschenkenntnis und wirtschaftspolitische Klugheit cha-

rakterisieren dieses Regime“. Ist es nicht, als ob man Landmann sich selber charakterisieren hörte? Hat er nicht auch in Fakultät und Senat, in Institut und Seminar geschaltet mit „gewaltiger Tatkraft, mit Majestät, mit hervorragender Menschenkenntnis und wirtschaftspolitischer Klugheit“? Von allen bewundert, von vielen geliebt, von den stärksten gefürchtet? Nur müssen wir noch hinzufügen Landmanns warme und verschwiegene Güte, die sich bei Freunden und Fremden in Ratschlägen und Liebesdiensten, Geschenken und Stiftungen äußerte. Auch an Basel fesselte ihn mehr als alles andere der Lebensstil eines an kulturellen und wirtschaftlichen Gütern reichen, mäzenatisch aber auch sozial gesinnten und in diesem Sinne demokratisch fühlenden Patriziats. Ein aufgeklärter Despotismus, der alles für das Volk, nichts durch das Volk geschehen lassen wollte, hätte wohl am meisten seinen Neigungen entsprochen oder ihnen am wenigsten widersprochen, und so verstehen wir positiv seinen negativen Ausspruch auf eine ihm gestellte Frage nach seiner politischen Gesinnung: „Konservativ, aber nicht im Sinne der Kreuz-Zeitung, demokratisch, aber nicht im Sinne der Frankfurter Zeitung“. So verstehen wir auch seine tiefe Abneigung gegen allen Marxismus, die sein Leben durchzieht, die den Jüngling in der Nähe des Anarchismus beginnen und den Mann bei einem wehrhaften Nationalismus landen ließ.

Man begreift aber auch, daß dem Lemberger Kaufmannssohn diese Haltung nicht in die Wiege gelegt worden ist, daß er sie sich erarbeiten mußte. Und das tat er mit „gewaltiger Tatkraft“. Ich wage das Wort, daß an Julius Landmann nichts natürlich und dennoch alles echt gewesen ist. Seine titanische Natur wäre, ihn selbst und alle um ihn versengend, immer wieder ausgebrochen, wenn

eine nicht minder titanische und nicht minder ursprüngliche Willenskraft sie nicht gebändigt hätte. Wie, aus südlichen Gefilden durch alle Zonen hindurch ansteigend, schließlich das Haupt in ewigem Schnee verbergend, von Früchten schwer und mit Gefahren trüchtig, der Ätna aufragt, also stand Landmanns vulkanische Gestalt, in strengen Linien aufgebaut, über dem Flachland dieser Zeit, und in das Tiefste des Kraters hat kein Sterblicher einen Blick zu senken vermocht. Sein ganzes Leben war Haltung; sein Geist ließ sich niemals gehen, wenn nicht ausnahmsweise der Leib den Dienst versagte. Immer führte er das Gespräch auf einer hohen Ebene, keine Alltäglichkeit drängte sich in das Bedeutende seines Wortes, und auf jede Frage erhielt man zur Antwort entweder ein ruhig stolzes „ich weiß es nicht“, oder eine mit allen Einzelheiten und Zahlen ausgestattete, lichtvoll gegliederte und erschöpfende, selbst erarbeitete und zugleich das Wissen unserer Zeit widerspiegelnde Auskunft. Daran hatte sein märchenhaftes Gedächtnis, das eine Gnadengabe ist, seinen Anteil. Aber die Hauptsache war doch wiederum die in eisernem Fleiß und in methodischer Arbeit sich betätigende Willenskraft. Ihr und dem gewähltesten literarischen Geschmack war auch die Form seiner Rede, selbst der privatesten, zu verdanken, die jeder seiner Äußerungen, wiewohl er die deutsche Sprache erst als Jüngling erlernt hat, eine römisch vollendete Gestalt gab. Damit wirkte er erziehend auf seine Umgebung, stilbildend, aber auch heilsam abschreckend: dem „schellenlauten Tor“ blieb das Gerede im Munde stecken, wenn Landmanns tiefes Auge auf ihm ruhte. Und dennoch hat er von dieser unvergleichlichen Wortbeherrschung nie ohne Not den gefährlichen Gebrauch gemacht, im Hörsaal die Herzen zu entflammen; hier gab er die gediegenste und nahrhafteste

Kost und wußte eben durch eine eherne Sachlichkeit zu begeistern. Es war diese sich selbst aufgezwungene Sachlichkeit, die ihn mit der gleichen strengen Arbeit die unscheinbarsten wie die erhabensten Probleme anpacken ließ, ob er nun die Begründung eines Entwurfs einer Fahrradsteuer für das Fürstentum Liechtenstein schrieb, oder, mitten im neutralen Basel, sich erhoffte, daß aus der „großen Zeit“ des Krieges, wie er sie nannte, eine straffe Einheit des nationalen Willens aller Völker und damit auch eine objektiv gültige Werturteile fällende Staatswissenschaft hervorgehen würde. Sein ganzes öffentliches Leben war ein Kunstwerk, aber eben das Werk einer Künstlernatur, und darum echt. Darum stand es auch im Einklang mit seinem kunstgeweihten Hause, das eine hochgesinnte Gattin und zwei dem Vater nachstrebende Söhne mit intensivstem geistigen Leben füllten. Hier war noch einmal in lebendigen Menschen die ganze deutsche Kultur humanistischer Prägung zu anschaulicher Gestalt erwachsen, statt in Rinnsalen auseinander zu fließen.

Darum stand es mit Landmann umgekehrt, wie mit den meisten deutschen Gelehrten, deren Werke in der Regel bedeutender sind als sie selber. So vielfältig und umfassend sein literarisches Schaffen ist, es allein würde nicht ausreichen, um dem Fremden begreiflich zu machen, warum alle, die ihn kannten, in so hohen Tönen von ihm zeugen und reden. Denn sogar seine Kraft hat nicht ausgereicht, um ein seiner selbst vollkommen würdiges Werk zu schaffen, um eine seinen Zielsetzungen und Ansprüchen vollkommen genügende Leistung zu vollbringen. Eine solche Leistung wäre das von ihm selbst als Lebenswerk betrachtete Lehrbuch der Geschichte, der Theorie und der Organisation der Bankwirtschaft geworden, wenn — nun eben, wenn er es geschrieben hätte. Aber es liegen von

ihm nur erhebliche Vorarbeiten vor, gedruckt die schon erwähnten Schriften zur Züricher und Berner Wirtschaftsgeschichte und eine Geschichte des öffentlichen Kredits im Handbuch der Finanzwissenschaft, ungedruckt zwei unvergeßliche Vorträge im Christian-Albrechts-Haus, der erste über die Hohe Finanz im Mittelalter, der zweite jene wunderbare und wunderliche Prunkrede über die Psychologie des Börsenspiels. Aber Landmann hat mir und anderen selbst gesagt, daß er dies Werk niemals vollenden werde. Nicht nur das Wissen, daß sein Leben nicht ausreichen würde, hat ihm diese schmerzliche Überzeugung gegeben, sondern auch die methodische Schwierigkeit, die in der Sache selbst lag. Denn wenn auch Landmann als Nachfahre der historischen Schule der Nationalökonomie betrachtet werden muß, so ist er doch weit über sie hinausgewachsen durch eine Einsicht, die den geborenen Juristen bezeugt: daß nämlich, wie schon sein Liebling, der Abbé Galiani wußte, und wie der Mann, den er abgelehnt hat, Karl Marx, klar gelehrt hatte, jede einzelne Wirtschaftsepoche nur aus einer eigenen Wirtschaftstheorie verstanden werden kann. Und diese Vorarbeit hat, trotz der systematisierenden Leistung Werner Sombarts, die Wissenschaft bisher nicht erbracht, konnte Landmann nicht selber und nicht allein erbringen. Er hing sein Herz wie an soziale so auch an geistige Sphären, zu denen das Geschick ihm keinen Bürgerbrief geschenkt hatte.

So steht Landmann, wie viele wahrhaft große Menschen, vor uns als eine tragische, heroische und dämonische Gestalt, und er hätte es stolz verschmäht, von irgend wem, sei es auch in dieser Stunde, schattenlos, flau und flach gezeichnet zu werden. Aber auch unsere Gemeinschaft und darüber hinaus die gesamte Wirtschaftswissenschaft hat allen Grund, ihr eigenes Geschick zu beklagen,

nun, da mit einem jähen Ruck der Faden gerissen ist, der so umfassende Gelehrsamkeit, so immer gegenwärtiges Wissen, so scharf eindringenden Verstand, so klar darstellende Kunst, so mächtigen Fleiß, so unerbittliches Pflichtgefühl und so tiefe geduldige Güte zusammenhielt. Jedoch es wäre nicht dem männlichen Geiste des Toten gemäß, zu klagen. Halten wir uns vielmehr an den Trostgedanken, daß er in unserer Liebe und Verehrung beispielgebend fortlebt. Halten wir uns an den Trostgedanken des großen Dichters, mit dem ihn, beide ehrend, die festeste Freundschaft verband und dessen Standbild unsichtbar, doch mit gebietender Geste sein Haus und sein Leben beherrschte:

Ein grabesodem steigt aus feuchtem bühle
Wo alle schlummern müssen · doch ich fühle
DEIN wehen noch das wieder glut entfacht
Und deine große liebe die noch wacht.

VERZEICHNIS DER SCHRIFTEN VON JULIUS LANDMANN

Zur Abänderung des deutschen Bankgesetzes. Eine kritische Studie auf dem Gebiete der Bankpolitik. Kiel, Leipzig 1899. 42 S.

Die Principien der Diskontopolitik. Phil. Diss. Bern 1900. XI,196 S., 1 stat. Tab. außer Text. Andere Ausgabe: System der Diskontopolitik. Kiel, Leipzig 1900. XIII,187 S., 1 Tab.

Die auswärtigen Kapitalanlagen aus dem Berner Staatschatz im 18. Jahrhundert. Eine finanzhistorische Studie. Zürich 1903. VI,222 S., 1 Tab. Aus: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte. Bd 28. 1903.

Die Belastung des Arbeiterbudgets durch den Alkoholgenuß. Eine sozialstatistische Studie auf dem Gebiete der Alkoholfrage. Von H[ermann] Blocher und J[ulius] Landmann. Basel 1903. 54 S.

Das Finanzinteresse der Kantone an der zentralen Notenbank. Ergebnisse einer Enquete. Vortrag, geh. am 19. Okt. 1903 in der Statistisch-volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Basel. Zürich 1903. 29 S. Aus: Neue Zürcher Zeitung, 1903. Nr 291—294.

Die Notenbankfrage in der Schweiz. Geschichte und gegenwärtiger Stand. S.1—70 in: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Bd 12. 1903.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung der Schweiz. Basel 1904. CVIS., XV Tab., 496 S.

Die Ausdehnung des Arbeiterschutzes in Frankreich. «Das Gesetz vom 11. Juli 1903.» S. 348—377 in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd 19. 1904.

Zur Revision des Basler Arbeiterinnenschutz-Gesetzes. Vortrag. Basel 1904. 32 S. Aus: Basler Vorwärts. Nr 57—60.

Leu & Co. 1755—1905. Ein Beitrag zur Geschichte der öffentlichen und privaten Kreditorganisation. Herausgegeben von der Aktiengesellschaft Leu & Co. anlässlich ihres 150 jährigen Geschäftsjubiläums. Zürich 1905. VIII,410 S., 4 Abb.-Taf.

Das schweizerische Bankgesetz. Untersuchungen zur Geschichte und Kritik der schweiz. Notenbankgesetzgebung, insbesondere des Bundesgesetzes vom 6. Okt. 1905 über die schweizerische Nationalbank. Zürich 1905. VIII, 171 S. [amerikanische Ausgabe unter 1910].

Die gesetzliche Beschränkung der Arbeitsdauer der in Handel und Industrie der Schweiz beschäftigten Arbeiter und Angestellten. Die Nachtarbeit der Jugendlichen in der Schweiz. 2 Berichte. Bern 1906. VI, 87 S. (Schweizerische Vereinigung zur Förderung des Internationalen Arbeiterschutzes. H. 16.)

Die Schweizerische Nationalbank. S. 187—201 in: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Bd 15. 1906.

Postscheck- und Giroverkehr der Schweiz. [1907.] S. 311—318 in: Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. 1903—1911, Bd 3. T. 1.

Die währungspolitischen Aufgaben der Schweizerischen Nationalbank und deren Förderung durch den Bund. S. 291—313 in: Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jg 15. 1907. Bd 1.

Zur Abänderung des deutschen Bankgesetzes. S. 161—170, 181—188 in: Bank-Archiv. Jg 8. 1908/09.

Die Banken in der Schweiz. S. 500—509 in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl. Bd 2. 1909.

Die Finanzlage der Helvetischen Republik. S. 13—160 in: Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Jg 23. 1909.

The Swiss Banking Law. Study and criticism of the Swiss legislation respecting banks of issue, and especially of the Federal Act of October 6, 1905, concerning the Swiss National Bank. (National Monetary Commission.) Washington 1910. 269 S., 2 Tab. außer Text. (Senate. Congress 61. Session 2. Document No 401.)

Gutachten zur Revision des Gesetzes betr. Errichtung einer Basler Kantonalbank. Basel 1911. 64 S., 12 stat. Tab. außer Text.

Zur Entwicklungsgeschichte der Formen und der Organisation des öffentlichen Kredites. S. 1—69 in: Finanz-Archiv. Jg 29. 1912.

Bankpolitische Tagesfragen. Ein Votum gegen die eidgenössische Hypothekenbank. Ein Votum gegen die Postsparkasse. 2 Vorträge. Basel 1913. VI,69 S.

Ratschlag betreffend die Errichtung von Fachkursen zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren. Dem Großen Rate des Kantons Basel-Stadt vorgelegt. Basel 1913. 50 S.

Ueber Mittel und Grenzen der bankmaeßigen Exportfoerderung. Ein Vortrag. Genf 1913. 12 S. Aus: Stenographisches Protokoll des 1. Schweizerischen Bankiertages. Genf, den 18. Okt. 1913.

Die Diskontierung offener Buchforderungen. Nach einem Vortrag. S. 221—244 in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht. N. F. Bd 33. 1914.

Geldmarkt und Bankpolitik in der Schweiz im 3. Quartal 1914. Nach einem Vortrag. S. 290—312 in: Zeitschrift für Schweizerische Statistik. Jg 50. 1914.

Die Kriegsfinanzen der Großmächte. Basel 1915. 38 S. Aus: Basler Nachrichten. Sonntagsblätter Nr 46 u. 47 vom 14. u. 21. Nov. 1915.

Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend den Betrieb und die Beaufsichtigung von Bankunternehmungen nebst Motivenbericht. Bern 1916. 226 S., 2 Tab.

Gutachten zur Frage der bundesrechtlichen Einführung von Stempelabgaben. Basel 1916. 98 S.

Préavis sur l'introduction d'un droit de timbre fédéral. (Au Département suisse des finances à Berne.) [Berne] 1916. IV,101 S.

Disposition, Literaturangaben und Tabellenmaterial zur Vorlesung: Die schweizerische Volkswirtschaft. (Basel, W.-S. 1915/16.) S. 39—65 in: Zeitschrift für Schweizerische Statistik und Volkswirtschaft. Jg 52. 1916.

Der schweizerische Kapitaleexport. [Referat auf der Generalversammlung 1916 der Schweizerischen Statistischen Gesellschaft.] S. 389—415 in: Zeitschrift für Schweizerische Statistik und Volkswirtschaft. Jg 52. 1916.

Das Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 4. Oktober 1917 mit der Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 20. Februar 1918 und den

sonstigen Verwaltungsvorschriften. Text-Ausgabe mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister von Adolf im Hof, Adolf Joehr und Julius Landmann. Zürich 1918. XI,479 S.

Das Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 4. Oktober 1917 nebst Vollziehungsverordnung vom 20. Februar 1918. Mit einer Einleitung von Julius Landmann und einem Sachregister von Walter Geering. Zürich 1918. 196 S. (Schweizerische Rechtsbücher.)

La Loi fédérale sur les droits de timbre du 4 octobre 1917 et l'ordonnance d'exécution du 20 février 1918. Accompagnées d'une introduction du... Jules Landmann et d'une table des matières du... Walter Geering, traduites en français par Henri Bise. Zurich 1918. 176 S.

Altersversicherung und Altersfürsorge. [Basel] 1919. 21 S. Aus: Basler Nachrichten. Nrn 118, 120, 122 vom 11., 12. u. 13. März 1919.

Gutachten über die Frage der Einführung der Frankenwährung in Liechtenstein. Basel 1919. 14 S.

Gutachten zur Frage der bundesgesetzlichen Einführung einer Stempelabgabe auf Coupons und Zinsgutschriften mit Gesetzesentwurf und Begründung. Bern 1919. 112 S.

Préavis relatif à la question de l'introduction, par voie de législation fédérale, d'un droit de timbre sur coupons et sur bonifications d'intérêt avec projet de loi et exposé des motifs. Berne 1919. 128 S.

Gutachten zur Frage der bundesgesetzlichen Regelung des Pfandbriefwesens mit Gesetzesentwurf und Begründung. Dem Eidgenössischen Finanzdepartement erstattet von Julius Frey, Eugen Huber, Julius Landmann, Ferdinand Virieux. Bern 1919. 279 S.

Gutachten über die Beitragsleistungen der Schweizerischen Bundesbahnen an ihre Pensions- und Hilfskasse vom Dezember 1920. (Verf.: A[rnold] Bohren, Jul[ius] Landmann, M[ax] Staehelin.) Basel und Luzern 1920. 12 S.

Consultation sur les prestations financières des Chemins de fer fédéraux envers leur caisse de pensions et de secours. «A la Direction générale des Chemins de fer fédéraux, Berne.» [Verf.:] A[rnold] Bohren, J[ulius] Landmann, M[ax] Staehelin. Bâle et Lucerne 1920. IV,13 S.

Schweizerische Kapitalanlagen in Wertpapieren und Spardepots. S. 247 bis 250 in: Zeitschrift für Schweizerische Statistik und Volkswirtschaft. Jg 56. 1920.

Die Volkswirtschaftslehre im Rahmen des staatswissenschaftlichen Studiums. Ein Vortrag. Bern 1920. S 315—334 in: Zeitschrift für Schweizerische Statistik und Volkswirtschaft. Jg 56. 1920.

Zur Frage der Besteuerung des Luxusverbrauches. Nach einem Referat vor der Finanzkonferenz in Kandersteg. [Zürich] 1920. 32 S. Aus: Neue Zürcher Zeitung. Nrn 1694, 1703, 1712 vom 15., 17., 18. Okt. 1920.

Zur Frage der Einführung eines eidgenössischen Couponstempels. Nach einem Referat vor der Finanzkonferenz in Kandersteg. [Zürich] 1920. 38 S. Aus: Neue Zürcher Zeitung. Nrn 1572, 1609, 1637, 1645 vom 25. September, 1., 6., 7. Okt. 1920.

Das Basler Bankwesen. S. 3 in: National-Zeitung. Jg 80. 1921. Nr. 85. 20. Februar. Sondernummer.

Zur Beurteilung der eidgenössischen Stempelabgaben. Ein nachträgliches Diskussionsvotum. S. 464—474 in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht. N. F. Bd 40. 1921.

Botschaft des Liechtensteinischen Landtages zum Steuergesetz. Vaduz 1922. 83 S. Identisch mit: Motivenbericht zum neuen Steuergesetz des Fürstentum Liechtenstein. Mels 1922. 83 S.

Disposition, Literaturangaben und Tabellenmaterial zur Vorlesung: Die schweizerische Volkswirtschaft. (Universität Basel, W.-S. 1921/22.) Basel 1922. 27 S.

Steuergesetz vom . . . 1922. Entwurf zur Vorlage an die Finanzkommission des [Liechtensteinischen] Landtages. . . [Vaduz] 1922. 48 S.

Entwurf eines Gesetzes betr. die Spar- und Leihkasse für das Fürstentum Liechtenstein. [Vaduz 1923.] 26 S.

Entwurf eines Gewerbegesetzes für das Fürstentum Liechtenstein. [Vaduz 1923.] 35 S.

Soll die Schweiz die Haager Opiumkonvention ratifizieren? Eine Denkschrift, dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement unterbreitet

von den Unternehmungen der schweizerischen pharmazeutischen Industrie. August 1923. (Als Manuskript gedr.) Basel 1923. 116 S. [anonym.]

Die Banken in der Schweiz. [1923.] S. 239—262 in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Aufl. Bd 2. 1924.

Die schweizerische Volkswirtschaft. S. 1*—398* in: Volkswirtschaft, Arbeitsrecht und Sozialversicherung der Schweiz. T. 1. Einsiedeln 1925.

Schweizerisches Arbeitsrecht. S. 399*—616*, ebd.

Die Finanzkrise in Frankreich. S. 215*—228* in: Weltwirtschaftliches Archiv. Bd 24. 1926.

Geschichte des öffentlichen Kredites. S. 479—515 in: Handbuch der Finanzwissenschaft. Bd 2. 1927.

Die Agrarpolitik des schweizerischen Industriestaates. Jena 1928. 128 S. (Kieler Vorträge. 26.)

Notwendigkeit und Wirksamkeit der Diskontpolitik im Transfermechanismus. Referat. S. 204—210 in: Das Reparationsproblem. T. 1. 1929. (Veröffentlichungen der Friedrich List-Gesellschaft. Bd 1.)

Die Getreidemonopolwirtschaft in der Schweiz 1914 bis 1928. S. 561—569 in: Zeitschrift für Nationalökonomie. Bd 1. 1929/30.

Kurzfristige Auslandsverschuldung, — ein Problem der inneren Kapitalpolitik? S. 1—42 in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd 63. 1930.

Produktionspolitische Gesichtspunkte der Besteuerung. Referat S. 171 bis 187, Schlußwort S. 252—264 in: Kapitalbildung und Steuersystem. T. 1. 1930. (Veröffentlichungen der Friedrich List-Gesellschaft.)

Tabaksteuer und Tabakmonopol. S. 64—72, ebd. T. 2.

Commercial banking. History to the close of the eighteenth century. S. 423—431 in: Encyclopaedia of the social sciences. Vol. 2. New York 1930.

Außerdem redigierte Landmann von Jg 50, 1914 bis Jg 61, 1925 die Zeitschrift für Schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, zeichnete als Mitherausgeber bei den Beiträgen zur Schweizerischen Wirtschaftskunde. H. 1 ff., Bern 1912 ff. und den Monographien zur Darstellung der Schweizerischen Kriegswirtschaft. Bd 1 ff., Zürich 1922 ff., machte das Programm zu Volkswirtschaft, Arbeitsrecht und Sozialversicherung der Schweiz. Im Auftr. des Schweizerischen Bundesrates herausg. vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement. T. 1. 2. Einsiedeln 1925. [auch in französischer Sprache erschienen] und gab zuletzt Moderne Organisationsformen der öffentlichen Unternehmung. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd 176. 1931) heraus, von dem jedoch der erste (grundlegende) Teil noch nicht erschienen ist.

Aus dem Nachlaß ist u. a. die Veröffentlichung einer Arbeit über den Abbé Galiani zu erwarten.

Bibliothek des Instituts für Weltwirtschaft
und Seeverkehr an der Universität Kiel.